

TOP 3.a Errichtung eines Zaunes am Kiesgewässer Heider Weg

Nach der Entscheidung des Naturschutzbeirates, den Zaun im südlichen Seebereich zu belassen (vgl. TOP 3.b der Sitzung am 10.09.2018) wurde nun der Antrag gestellt, einen neuen Zaun am Nordufer zu errichten.

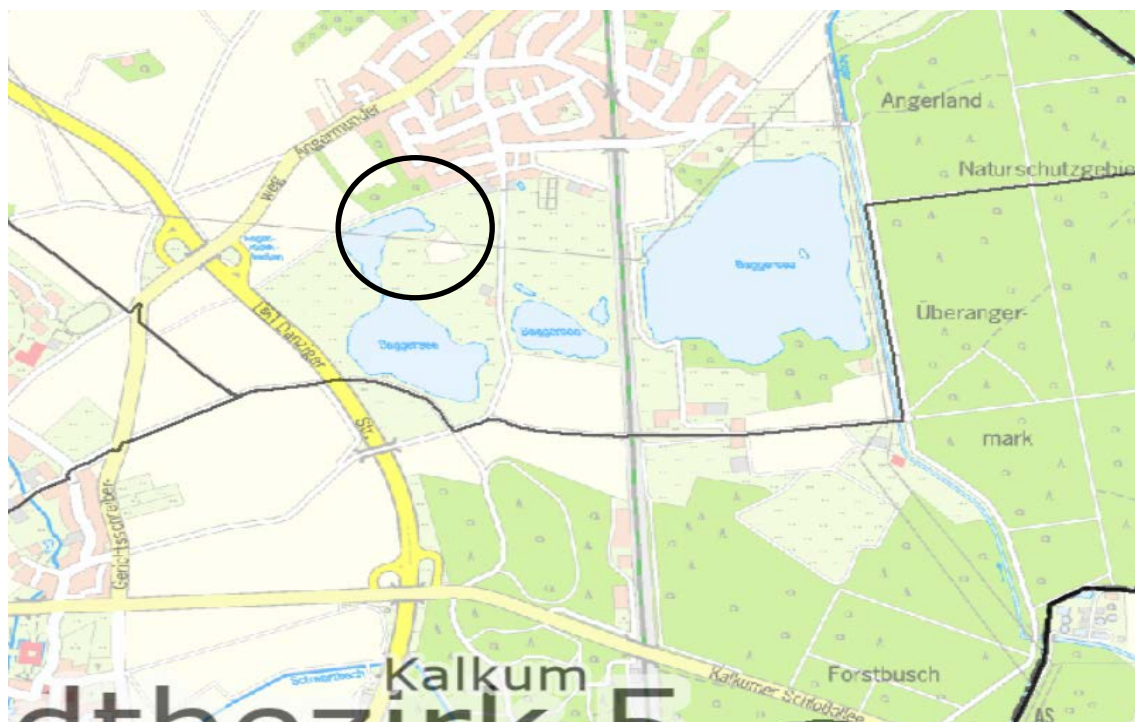
Das Nordufer muss im Rahmen der Rekultivierung standsicher hergestellt werden. Dazu muss ein Bereich der dortigen Böschung angefüllt werden. Der Grundstückseigentümer der Teilfläche des Sees wünscht, dass dieser Uferbereich mit Hilfe eines Zaunes gesichert wird, damit ein unbefugter Zugang zum See verhindert wird.

Da nahezu der übrige See ebenfalls mit Hilfe eines Zaunes eingefriedet ist, und dieser vorhandene Zaun deutlich zur Beruhigung des Sees beigetragen hat, würde mit dem neuen Zaun ein weiterer Beitrag zur naturnahen Entwicklung des Gewässers geschaffen werden. Dazu würde das sog. Spee-Biotop vor unbefugtem Zugang geschützt werden.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplanes. Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter folgenden Nebenbestimmungen eine Befreiung zu erteilen.

- Um Kleinsäugetern das Gelände als Lebensraum zu erhalten, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde einige vorhandene Zaunlücken zu belassen oder Durchschlupfmöglichkeiten zu schaffen.
- Abpflanzung des Zaunes mittels einer freiwachsenden Feldgehölzhecke.

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.b Fällung von drei Alleebäumen „Worringer Straße“

Für die Erschließung des Bebauungsplans Nr. 01/005 „Worringer Straße/ Gerresheimer Straße (Baufeld A)“ wird es notwendig, dass 3 Alleebäume entfernt werden müssen. Bei den Bäumen handelt es sich um 3 Linden mit Stammumfängen von 90, 115 und 180cm.

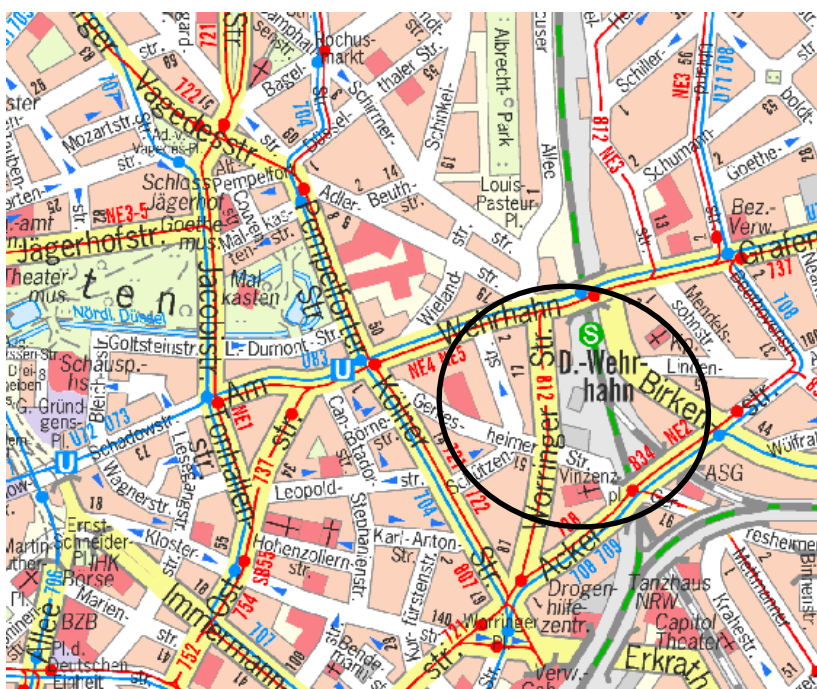
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Grünordnungsplan erarbeitet. Eine Kompensation in der Ergänzung vorhandener Lücken im Bestand der Allee kann aufgrund verschiedener Restriktionen nicht umgesetzt werden. Daher werden die Bäume innerhalb des neuen Baugebietes im Rahmen der Wertersatzermittlung auf Grundlage der Baumschutzsatzung ausgeglichen.

Das Vorhaben liegt im baulichen Innenbereich. Die Bäume sind gemäß § 41 des Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) gesetzlich geschützt. Die Allee ist im Alleenkataster der LANUV ausgewiesen. In einem Erlass des Ministeriums zum Alleenschutz sind Charakteristika für die Bestimmung von Alleebäumen definiert. Nach dieser Definition sind die Bäume an der Worringer Straße nicht als Allee zu bilanzieren.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter folgenden Nebenbestimmungen eine Befreiung zu erteilen.

- Der Grünordnungsplan zum Bebauungsplanverfahren ist umzusetzen. Die 3 Bäume sind innerhalb des Baugebietes auszugleichen.

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.c Regenklärbecken und Kanalbaumaßnahme „Krippstraße, Vennhauser Allee, Vohwinkelallee, Mühlenkampstraße“

Der Stadtentwässerungsbetrieb plant an der Vennhauser Allee die Errichtung eines unterirdischen Regenklärbeckens, welches mit einem kleinen oberirdischen Technikgebäude versehen wird (ca. 20 qm). Zur Anbindung des Beckens an das Kanalsystem ist es erforderlich, einige Kanäle zu verlegen. Dies erfolgt im unterirdischen Vortriebverfahren mit Press- und Empfangsgruben. Wegen der Dimensionen der Gruben und der im Nahbereich der Gruben benötigten Bewegungsfreiheit für den Baustellenbetrieb und die Maschinen muss an der Vennhauser Allee eine Fahrspur in den angrenzenden Stellplatzstreifen verlegt werden. Eine Sperrung der betroffenen Fahrspur kommt bei den betroffenen Straßen teils wegen der erheblichen Verkehrsbelastung, teils wegen des Einbahnstraßenbetriebs nicht in Betracht.

Für die Errichtung des Beckens ist es erforderlich, eine temporäre Baustraße anzulegen. Den Baustellenverkehr über die vorhandene Zuwegung entlang der Bahnlinie abzuwickeln, scheidet aus, weil die Überquerung der Vennhauser Allee nicht für Schwerlastverkehr zugelassen ist. Die deshalb nötige Baustraße führt vom Parkplatz des Minigolfplatzes über den vorhandenen wassergebundenen Fußweg zwischen der südlichen Düssel und dem Minigolfplatz zum Beckenstandort. Der Fußweg muss hierfür temporär auf 5 m verbreitert und mit einer Asphaltenschicht versehen werden. Zwischen Parkplatz und Fußweg müssen wegen der LKW-Schleppkurven 2 Bäume entfernt werden. Im weiteren Verlauf des Fußwegs stehen die vorhandenen Bäume beidseits des Weges so versetzt, dass hier kein Baum entfernt werden muss. Lediglich einige in das Lichtprofil ragende Äste müssen entfernt werden. Die Baustraße wird im Anschluss zurückgebaut.

Unmittelbar neben der Vennhauser Allee auf Höhe des Minigolfplatzes wird der Kampfmittelräumdienst wegen der darunter geplanten Kanalpressung die Sträucher zwischen den Straßenbäumen für seine Untersuchungen auf den Stock setzen. Dies geschieht außerhalb der Vogelschutzzeit. Für die Sträucher hat es hier einen verjüngenden und pflegenden Effekt.

Für eine Zuleitung zum Becken, die Gruben, die Fahrspurverlagerung und die Baustraße müssen insgesamt 26 Bäume gefällt werden. Davon sind 14 Bäume als Alleebäume zu charakterisieren. Im Vorfeld wurde geprüft, wie durch die Positionierung der Gruben und ggf. vorhandene Lücken in der Allee die Zahl der betroffenen Bäume minimiert werden kann und alte Bäume geschont werden können. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme können die betroffenen Bäume innerhalb der betroffenen Alleen ersetzt werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 5974/30. Dieser setzt im Bereich des Beckens „öffentliche Grünfläche“ fest. Da es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt, wird das Vorhaben in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB (baulicher Außenbereich) beurteilt und ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Das Vorhaben liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Die betroffenen Alleebäume stehen im baulichen Innenbereich. Weil es sich bei der vorgesehenen Fällung von Bäumen nicht um eine zwingende Maßnahme der Verkehrssicherung handelt, ist eine naturschutzrechtliche Befreiung einzuholen. Die Vo-

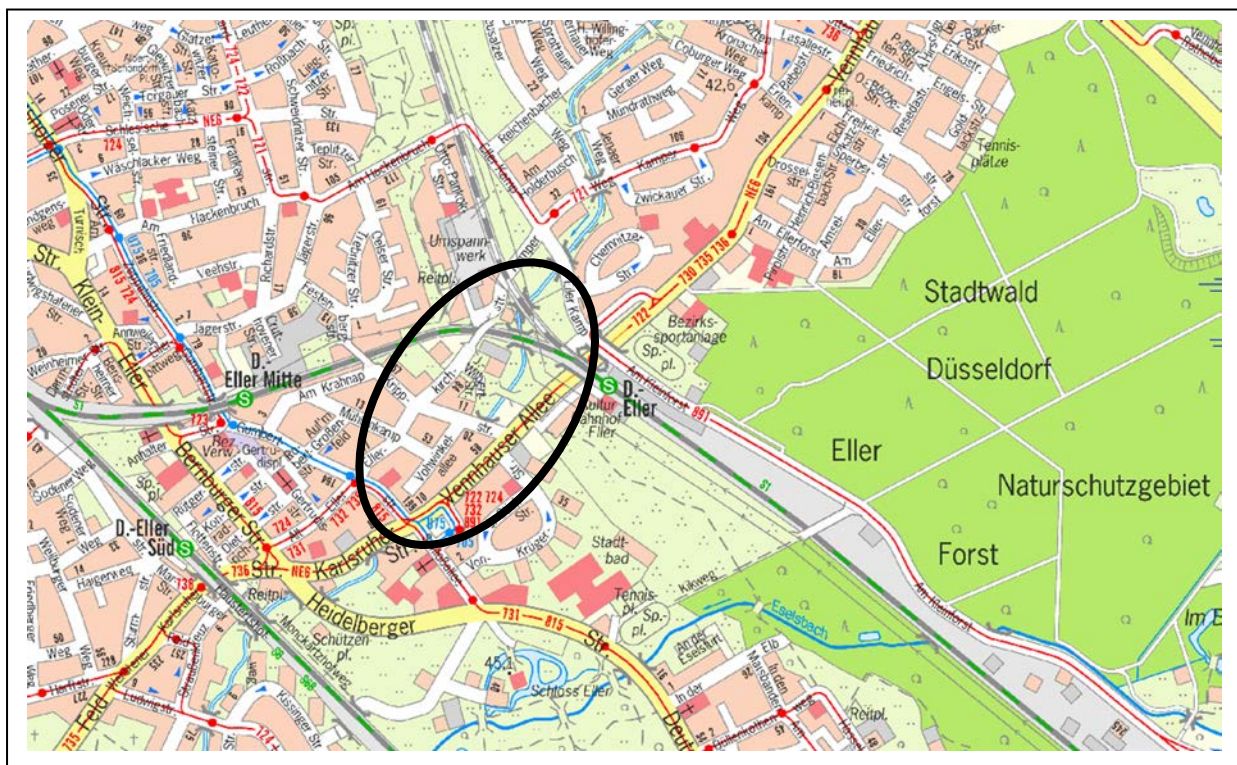
raussetzung für deren Erteilung liegt vor. Das Vorhaben dient der Ver- und Entsorgung und liegt im öffentlichen Interesse.

Der Stadtentwässerungsbetrieb hat einen landschaftspflegerischen Begleitplan vorgelegt. Die mit dem Becken verbundenen Eingriffe in die Wiese und den Gehölzbestand werden durch die Zuordnung eines Abschnitts einer begonnenen Gewässerrenaturierung, hier des Abschnitts Eller Kamp bis zur Bahnlinie unweit der Maßnahme kompensiert.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, den Bauherrn über die Genehmigung des Technikgebäudes zu folgenden Maßnahmen zu verpflichten.

- Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, insbesondere der Gewässerrenaturierung
- Baumschutz entlang der Baustraße und der Kanalbauabschnitte
- Ersatzpflanzung der Alleebäume (große, bedeutende Bäume sind 1:2 zu ersetzen)

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.d Errichtung eines Stadtstrandes am „Robert-Lehr-Ufer“

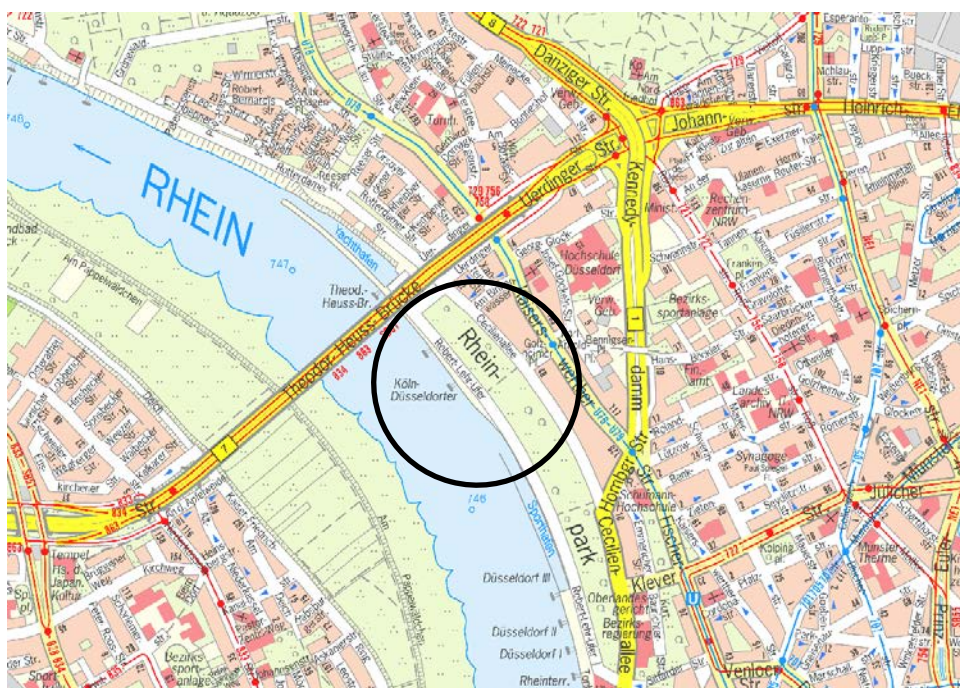
Für das Robert-Lehr-Ufer ist die Errichtung eines Stadtstrandes geplant. Die zwischen Rheinpark und Ufermauer vorhandenen Rasenflächen sollen genutzt werden. Das Aufbringen von Sand ist nicht geplant. Die Ver- und Entsorgung erfolgt über vorhandene Anschlüsse. Das Gastronomieangebot und der Verleih von Sitzgelegenheiten soll durch sog. Überseecontainer sichergestellt werden. Diese werden temporär für die Betriebszeit auf den befestigten Flächen aufgestellt.

Der Stadtstrand soll in der Zeit von April bis Oktober betrieben werden. Die Öffnungszeiten ist bis 2.00 Uhr begrenzt. In der Zeit von November bis März werden die baulichen Anlagen zurückgebaut. Das Nutzungskonzept sieht zunächst einen Betrieb bis zum Jahr 2023 vor. Sonstige Veranstaltungen oder Konzerte sind im Nutzungskonzept nicht vorgesehen. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter folgenden Nebenbestimmungen eine Befreiung zu erteilen.

- Vollständiger Rückbau der baulichen Anlagen in der Zeit von November bis März.
- Die Befreiung wird an den Nutzungszeitraum bis zum Jahr 2023 gekoppelt.

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.e Bauantrag Umnutzung der ehemaligen Pumpstation zu einem Gästehaus „Herbert-Eulenberg-Weg 8“

Es ist vorgesehen, die ehemalige denkmalgeschützte Pumpstation umzunutzen in ein Gästehaus (max. 4 Personen) und zur Abhaltung von Besprechungen oder Workshops (maximal 20 Personen).

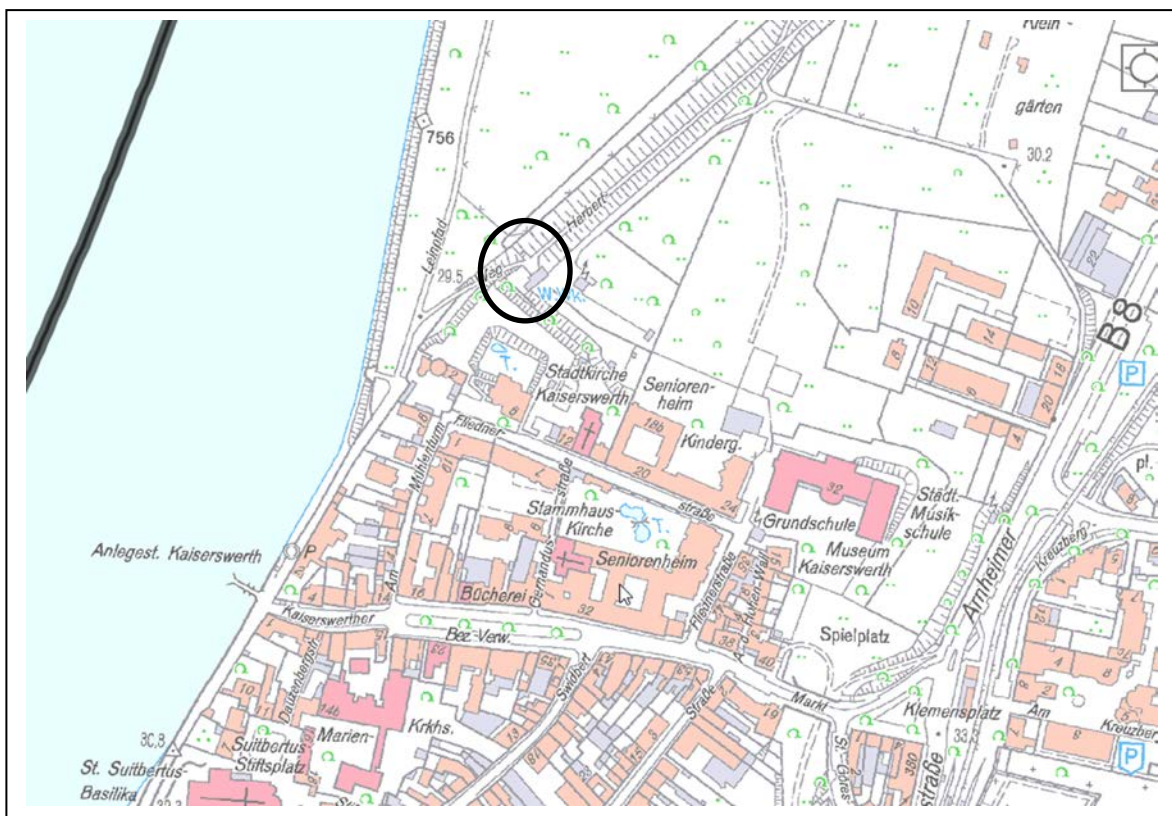
Die Erschließung z.B. für Handwerker und seltene Anlieferungen soll über den Herbert-Eulenberg-Weg (Deichkronenweg) erfolgen. Laut Antrag ist vorgesehen, dass die Nutzer des Gebäudes dieses ausschließlich fußläufig oder mit dem Fahrrad vom Kaiserswerther Markt aus aufsuchen und den einzigen Stellplatz vor der Pumpstation nur im Ausnahmefall nutzen. Um die rückseitig vorhandene Terrasse zu erreichen, soll ein Kiesweg angelegt werden (8 qm). Neuversiegelungen ergeben sich ansonsten nicht. Bäume werden keine gefällt. Zur Gas- und Wasserversorgung muss eine Leitung Richtung Fliednerstraße geführt werden.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet und wird seitens der Bauaufsicht wegen des Denkmalschutzes nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 4 BauGB als „teilprivilegiertes“ Vorhaben eingestuft.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter folgenden Nebenbestimmungen eine Befreiung zu erteilen.

- Das Aufsuchen des Gästehauses durch die Nutzer erfolgt von einzelnen Ausnahmen abgesehen nur fußläufig oder mit dem Fahrrad.
- Es ist lediglich ein Stellplatz zulässig (nutzbar nur für Ausnahmefälle).
- Für den Kiesweg ist ein Ersatzgeld zu leisten.
- Bei der Leitungsverlegung ist ein ausreichender Abstand zu den Bäumen einzuhalten.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 4.a Errichtung eines Rinderstalls und nachträgliche Nutzungsänderung eines Schweinestalls, Hofstelle „Hülsdeller Weg 15“

Der landwirtschaftliche Betrieb am „Hülsdeller Weg 15“ beabsichtigt die Errichtung, die Erweiterung eines Rinderstalls und die Nutzungsänderung eines Teils der landwirtschaftlichen Halle in einen Schweinestall.

Der ältere Teil des Rinderstalls ist seit Jahren Bestandteil der landwirtschaftlichen Hofstelle. Dieser soll nun, um die Zahl der Tiere zu erhöhen erweitert werden. Die Erweiterungen fügen das Bild des landwirtschaftlichen Hofes an den Bestandsgebäuden zusammen, so dass man nicht von einer Beeinträchtigung für das Landschaftsbild sprechen kann. Der Rinderstall hat eine Fläche von 176 m².

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet und wurde als privilegiertes Vorhaben nach § 35 (1) BauGB eingestuft.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, den Bauherrn über die Baugenehmigung zu folgenden Maßnahmen zu verpflichten:

- Optimierung und Schutz des Quellbereiches auf dem südlichen Grundstücksbereich.
- Optimierung des an die Quelle angrenzenden Bachverlaufes.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.

